

## Rechtsbeständigkeit von Umlagesystemen in Zeiten der Energiewende (1/3)

- Wendezeiten produzieren neue Fragestellungen – und neue Umlagesysteme, allerdings meist nach bewährtem Muster
- Umlagen treten **explizit** als eigenständige Finanzierungsform und **implizit** als Umverteilungsmechanismus in Kostenregelungen auf
- Mechanismen der Umverteilung sind
  - die Herausnahme einzelner Belastungspositionen aus dem „Kostentopf“
  - die Hochwälzung in der Netzhierarchie
  - der horizontale Belastungsausgleich
  - das „eingerollte“ Herunterwälzen mit proportionaler Wirkung
  - die Finanzierung durch eine gesonderte Umlage mit gleicher spezifischer Belastung
  - die Feinsteuerung der Umlage durch Größenklassen

## Rechtsbeständigkeit von Umlagesystemen in Zeiten der Energiewende (2/3)

- Der Gesetzgeber hat ein weitgehendes „**Umlagenerfindungsrecht**“, das nur schwach durch nationales Verfassungsrecht und europäisches (Sekundär)-Recht eingegrenzt wird
- Die Begünstigten von Umlagemechanismen haben – umgekehrt proportional zur Erfindungsfreiheit des Gesetzgebers – praktisch nur Bestandsschutz unter **Vertrauensschutzaspekten**
- Berechtigte Aussicht auf Beibehaltung günstiger Regelungen haben Begünstigte vor allem dann, wenn die individuelle Begünstigung **nicht überzogen** und die kollektive Umverteilung **nicht meßbar** ist
- Diese **Visibilität der Umverteilung** steigt mit einer expliziten Umlage, da deren Höhe leicht erfaßbar ist, obwohl die Umlage nur die Deckungsseite betrifft und nicht die eigentlich Begünstigung, es sei denn, die Umlage wird „feingesteuert“.

## Rechtsbeständigkeit von Umlagesystemen in Zeiten der Energiewende (3/3)

- Am Beispiel der Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV:
    - Die bis Anfang 2011 bestehende **Entlastung von 80 %** - bis 2009 **um 50 %** - wurde hingenommen, da sie in der Auswirkung auf das Gesamtsystem nicht **rechenbar** war
    - Die Befreiung ab 2011 als 100 %-Rabatt löste **Aufmerksamkeit** aus
    - Die Finanzierung durch eine gesonderte Umlage ab 2012 machte die Belastung **visibel** und **rechenbar**: EU-Kommission und OLG Düsseldorf schreiten ein
  - Die Reparaturmaßnahmen setzen an an allen „neuralgischen“ Punkten an:
    - Die „Alt-Umlage“ (bis Ende 2013) wird von der „Neu-Umlage“ ab 2014 rechtlich getrennt: **Eindämmung**
    - Nur die „kleine Bestandskraft“ des Verwaltungsaktes schützt bis Ende 2013: **Vertrauensschutz**
    - Die totale begründungslose Befreiung wird zur individuell begründungsbedürftigen Berücksichtigung des Abweichenden: **Inhalt und Begründung**
    - Die staatliche Genehmigung wird zur Mißbrauchsaufsicht: **Staatsanteil sinkt**
- ➔ Reparatur vielleicht erfolgreich

# Backup

## Rechtsbeständigkeit von Umlagesystemen in Zeiten der Energiewende

- Kollateralschäden wegen ähnlicher „Visibilität“
  - Rabatt und Befreiung werden in einem Topf geworden
  - Die Deckungsseite (=Umlage) führt zu Abfärbefekten
  - Sachliche Unterschiede fallen dem Wahlkampf zum Opfer
- Der Netzentgelt-Rabatt für Golfplätze ist berechtigt, da diese Lasten aus dem Höchstlastzeit verlagern  
(Sommer / Winter; Aufladen der Golf-Carts nachts, Bewässerung nachts)
- Energiepolitisch fragwürdig: Golf? Wettbewerb?
- Politische Ironie: Individuelle Netzentgelte (Rabatt) ab 2015 nur noch für große Netzkunden, nicht mehr die vielen kleinen